



Finanz Journal **Newsletter 07|'20**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

■ KonjunkturstärkungsG 2020 - Eckpunkte (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Das Gesetz passierte am 15. Juli den Bundesrat und sollte daher demnächst als BGBl kundgemacht werden. Die folgenden Änderungen seien nachfolgend skizziert:

- eine degressive AfA mit - unveränderlichen - max 30 % wird für bestimmte, ab Juli 2020 angeschaffte oder hergestellte WG eingeführt, ein Wechsel zur linearen Abschreibung ist möglich, nicht aber umgekehrt. Es gilt die Halbjahresabschreibungsregelung. Nicht zulässig ist diese AfA bspw für Gebäude, Firmenwerte, KFZ, unkörperliche WG ...;
- eine beschleunigte AfA für ab Juli 2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude gilt für die ersten zwei Jahre (dreifacher und zweifacher Abschreibungssatz). Die Halbjahresabschreibungsregelung ist dafür unbeachtlich;
- bei der LuF-Pauschalierung iRd § 17 EStG entfallen die Grenzen für Vieheinheiten, Intensivobstanlagen und selbst bewirtschafteten reduziert genutzten landwirtschaftl Flächen. Für die Vollpauschalierung verbleibt als Limit daher nur mehr der Einheitswert von 75 TEURO;
- Der Eingangssteuersatz wird von 25 auf 20 % gesenkt. Auch die Lohnverrechner dürfen sich freuen, weil die Änderung ab dem Veranlagungsjahr 2020 gilt und daher eine Aufrollung ins Haus steht, die bis Ende Sept '20 umzusetzen ist;
- um die Segnungen der vorgenannten Senkung auch auf Geringverdiener ausstrahlen zu lassen, werden ab dem Veranlagungsjahr '20 sowohl Verkehrsabsatzbetrag als auch SV-Bonus auf max EUR 400,- angehoben;
- um auch der Spitzenverdiener zu gedenken, wird der bisher mit Ende 2020 befristete Spitzensteuersatz iHv 55 % (bis auf Weiteres) bis 2025 verlängert;
- der Antrag auf Berücksichtigung des Familienbonus kann fürderhin zurückgezogen werden, was der Gemeinschaft der Antragsberechtigten Vorteile verschaffen kann;
- für landwirtschaftliche Einkünfte iSd § 21 EStG wird eine antragsbedingte Drei-Jahres-Verteilung der Ertragsbesteuerung eingeführt, jedoch bleibt die Forstwirtschaft ausgeklammert. Diese Regelung wird in den Materialien mit Klimaschwankungen und der Volatilität der Terminmarktnotierungen, ua auch für Rohöl, begründet. Vollpauschalierte Betriebe sind nicht berechtigt. Bei Widerruf des Antrages kann diese Regelung erst wieder nach Ablauf von fünf Veranlagungsjahren in Anspruch genommen werden;
- für die Forstwirtschaft ist eine Ausweitung der Übertragung stiller Reserven aus Waldnutzungen infolge höherer Gewalt vorgesehen. Statt der Hälfte können jetzt 70 % als stille Reserven verwendet werden, zudem wird die Übertragungsfrist auf 24 Monate verlängert;
- ein Verlustrücktrag bis zurück in das Jahr 2018 wird zeitlich befristet eingeführt. Gleiches ist auch für Körperschaften und Unternehmensgruppen (vereinfachend nur über den Gruppenträger erwirkbar) vorgesehen;
- um Überschreitungen des Jahressechstels als Folge der Kurzarbeit zu verhindern, darf selbiges für Zwecke der Berechnung für das Veranlagungsjahr '20 pauschal um 15 % angehoben werden;
- die Buchführungsgrenze in § 125 BAO wird von 500 auf 700 TEUR angehoben. Einheitswertgrenzen sind für diese Buchführungspflicht nicht mehr maßgeblich;
- von den Finanz- oder Zollämtern bis Ende Sept gewährte Stundungen werden per legem bis 15. Jan 2021 verlängert.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**C O R R I G E N D U M**

Im FJ-Newsletter 06/'20 hat sich in den Ausführungen zu den Änderungen der Gastgewerbepauschalierung eine missverständliche Formulierung eingeschlichen, die wir zwecks leichteren Verständnisses auch für Laien so nicht stehen lassen wollen. Dieser Eintrag wird daher im ursprünglichen (& herunterladbaren) Newsletter redigiert und nachfolgend nochmals wiedergegeben, allerdings mit den Abänderungen im Fettdruck:

Großzügigere Gastgewerbepauschalierung in Begutachtung

Die Umsatzgrenze für die Berechtigung zur Inanspruchnahme soll von EUR 250.000 auf EUR 400.000 angehoben werden, ebenso die Pauschale von 10 % auf 15 %. Zusätzlich ist auch die Anhebung der Mobilitätszuschüsse für Gastronomiebetriebe außerhalb von Städten mit 10.000 oder mehr Einwohnern geplant. Neben der traditionellen Voraussetzung **betreffend die Buchführungspflicht (keine Buchführungspflicht und auch keine freiwillige Führung von Büchern)** wird für die genannten erhöhten Sätze auch ausbedungen, dass die Betriebe über mindestens 10 Sitzplätze für Gäste in geschlossenen Räumlichkeiten verfügen. Der Entwurf der Novellierung der [GastgewerbepauschalierungsVO BGBl II 2012/488 ist mitsamt den Materialien hier](#) einzusehen. Die Begutachtungsfrist endet am 6. Juli 2020.

■ ■ ■ BMF-Info zur Coronakrise im DBA-Kontext

Auch wenn dieser Newsletter erklärtermaßen (s FJ-NL 05/'20) von einer vollständigen Berichterstattung über Corona-induzierte Regularien Abstand nimmt, dürfte die Besprechung von Aspekten der coronabedingten Heimtätigkeiten ("Home-Office") vor dem Hintergrund von DBA durch das BMF einer Erörterung an dieser Stelle wert sein. Das BMF führt in seiner "[Info zur Anwendung und Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie](#)" aus,

- dass in Ermangelung besonderer Grenzgängerregelungen (wie sie nur in den DBA IT, DBA DE, und DBA LI vorgesehen sind) die häusliche Betätigung des Arbeitnehmers ("AN") dazu führt, dass dem Ansässigkeitsstaat ein entsprechender Teil der stl BMG aus Arbeitsvergütungen zufällt;
- dass es mit Deutschland eine Konsultationsvereinbarung gibt, wonach eine Fortsetzung des Pendlerverkehrs unterstellt und damit so verfahren wird, als hätte der AN die Tätigkeit außerhalb des Ansässigkeitsstaates ausgeübt. Aufgrund der Formulierung der Grenzgängerregelung des DBA LI in Art 15 Abs 4 conv cit gilt gleiches auch für Grenzgänger nach oder aus Liechtenstein. Mit Italien sind offenbar noch keine dahingehenden Konsultationsvereinbarungen spruchreif;
- dass staatliche Lohnzuschüsse für eine coronabedingte Kurzarbeit nichts an der Besteuerungszuständigkeit ändern, außer wenn das jeweilige DBA Sonderbestimmungen zu Bezügen aus der „gesetzlichen Sozialversicherung und ähnlichen Vergütungen“ enthält. Diesfalls wird für die genannten Zuschüsse dem Kassenstaat das ausschließliche Besteuerungsrecht zuteil. Fällt aufgrund solcher Sonderbestimmungen die Besteuerungszuständigkeit für den Kurzarbeitslohn einerseits und den Kurzarbeitszuschuss andererseits auseinander, kann auf der Grundlage eines tageweisen Ansatzes gem § 77(1) S 3 EStG der prozentuelle Anteil des Zuschusses am Gesamtlohn auf Kalendertage des Monats umgerechnet werden;
- klargestellt wird weiters, dass eine ausschließlich durch die Coronakrise bedingte (interimistische) Heimtätigkeit keine Betriebsstätte des ausländischen Arbeitgebers begründet;
- dass jedoch keine Nachsichtübung für die DBA-Fristen für Baubetriebsstätten vorgesehen ist.

■ Anhebung der Freigrenze für Arbeitgeberzuschüsse zu Mahlzeiten und Lebensmittel

Mit dem 19. COVID-19 Gesetz, BGBl I 2020/48, wurden die Limits in § 3(1)17 EStG auf EUR 8,- ("verbilligte Mahlzeiten") bzw EUR 2,- angehoben. Laut einer Info des BMF über geplante [Änderungen der LStR 2002](#) sind Bezugsgutscheine nicht mehr auf die Papierform beschränkt, mit anderen Worten sind Digitalbons ebenfalls zulässig.

■ Zur begünstigten Rentenabfindung bei Auszahlung des Schweizer Freizügigkeitskontos

In Fortentwicklung der zu den ZI Ro 2019/15/0003 und Ra 2019/15/0043 ergangenen VwGH-Rsp (s FJ-NL 04/'20, 2) führt das Höchstgericht aus, dass nicht nur die Alternative einer Freizügigkeitspolice für die Abfindungsbegünstigung nach § 124b Z 53 EStG schädlich ist, sondern auch die verabsäumte Gelegenheit, bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz eine auf dem Freizügigkeitskonto geparkte sogenannte „Austrittsleistung“ an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen zu lassen. Der Fall betraf die Auszahlung des Freizügigkeitskapitals nach Pensionsantritt. (VwGH Ra 2019/15/0080 v 4. 6. 2020)

KÖRPERSCHAFTEN**■ Zur Dienstnehmerstellung von Minderheitsgesellschaftern einer GmbH**

Zur DB- und DZ-Beitragspflicht für bei einer GmbH beschäftigte Gesellschafter, die daselbst nicht wesentlich iSd § 22 Z 2 EStG beteiligt sind, hat der VwGH im Wege einer Aufhebung soeben judiziert, dass das in § 25(1)1 lit b EStG angesprochene Fehlen einer Weisungsunterworfenheit nicht schon durch gesellschaftsvertragliche Sonderbestimmungen herbeigeführt wird, die lediglich Sperrminoritäten bzw Vetorechte bei Beschlussfassungen von Generalversammlungen einräumen, sondern nur durch Statuten, die von der Weisungsunterworfenheit ggü der Geschäftsführung entbinden (sofern der Gesellschafter nicht selbst Geschäftsführer ist). - Vor dem Hintergrund des § 41(2) FLAG wertet das Höchstgericht die in § 47(2) S 3 EStG angesprochenen "Voraussetzungen" des § 25(1)1 lit b EStG somit offenbar als solche kumulativer Art, obwohl nach der Formulierung der letztgenannten Norm das "Fehlen der Weisungsunterworfenheit aufgrund gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmungen" an sich nur akzessorischer Art (arg: „auch dann, wenn ...“) ist. (VwGH Ra 2018/13/0061 v 19. 5. 2020)

UMSATZSTEUER**■ Befristete Senkung der USt auf 5 % kundgemacht**

Der Ordnung halber sei hier auf die bis Ende 2020 befristete Reduzierung des Steuersatzes für Bücher, vergleichbare Publikationen wie eBooks, Beherbergungsleistungen, Campingplatzvermietungen, den Kunsthandel und Umsätze des kulturellen Lebens (inkl Film- und Zirkusvorführungen) durch [BGBl I 2020/60](#) hingewiesen. Da der Gesetzgeber die Ermäßigung den Produzenten zugutekommen lassen möchte, wird ausdrücklich vorgesehen, dass § 7 des Preisgesetzes nicht gilt, mithin die Steuersatzsenkung nicht an Konsumenten weitergereicht zu werden braucht.

■ Zur EUST-Nacherhebung wegen Fahrlässigkeit des Spediteurs

Vor dem VwGH scheinen sich Fälle der Zurückweisung von EUST-Erstattungsanträgen gem den Artikeln 236 oder 239 ZK iVm § 83 ZollR-DG zu häufen, denen eine Ausfuhr mit anschließendem Rückimport gemein ist. Den Darstellungen des Verfahrensablaufes ist zu entnehmen, dass die CMR-Frachtbriefe vom Versender oder Frachtführer unterzeichnet und die Empfängerbestätigungen der ig Erwerber daselbst rückführbar (zuordenbar) sein müssen, dass der Spediteur bei Wiedereinfuhr ohne Zwischenverzollung auf die Einhaltung von Art 792a Abs 2 ZK-DVO zu drängen hat, sofern ihm die vorgeschaltete EU-Ausfuhr einsichtig ist, und weiters ungewöhnlichen Transportwegen mit Argwohn begegnet werden sollte. (VwGH-E Ra 2020/16/0035 v 18. 5. 2020 & Ra 2020/16/0007 v 7. 5. 2020)

■ Zur ausnahmsweisen Versagung des VSt-Abzuges bei formellen Mängeln

Formelle Dokumentationsmängel können ggf den Nachweis verhindern, dass die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gegeben sind. Zu diesen Voraussetzungen gehören die Identität des Leistungsempfängers (s zB FJ 08/'14, 4, zu VwGH 2011/15/0076) und des Leistungserbringers, deren jeweilige unternehmerische Stellung, der Einsatz zu unternehmerischen Zwecken, aber auch die Art der erbrachten Leistung. Unlängst war vor dem VwGH zwar nicht eine Leistungsbeziehung an sich zwischen den in den Rechnungen angeführten Vertragspartnern strittig, sehr wohl aber die Natur der Leistung, nämlich entweder eine (subunternehmerische) Auftragsübernahme in der Lebensmittelindustrie oder eine bloße Personalgestellung. Da in den Rechnungen die UID des Auftraggebers fehlte und die Leistungsangaben unklar quantifiziert waren, erblickte der VwGH darin – entgegen der Beurteilung durch das BFG – ein Hemmnis, zu beurteilen, „ob ein [...] Verstoß gegen formelle Voraussetzungen den sicheren Nachweis des Vorliegens der materiellen Voraussetzungen [...] hindert.“ Daraus ist abzuleiten, dass „materielle Voraussetzungen“ auch das Wissen darüber beinhalten, genau auf welcher Produktionsstufe welche Wertschöpfung stattgefunden hat, bewirkt doch die Personalgestellung die Verlagerung eines Teils der Wertschöpfung zur nachfolgenden Prozessstufe (obwohl idR die USt-Einhebung in den Produktionsstufen vor dem Endverbrauch ein Nullsummenspiel für die Finanz ist).
(VwGH Ro 2019/13/0030 v 19. 5. 2020)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Ratenzahlungsantrag für Verwaltungsstrafen nur bei Einkünften über Existenzminimum**

Zwar hat der Gesetzgeber durch die VStG-Novelle BGBl I 2018/57 dafür Sorge getragen, dass bei Gewährung eines Aufschubs oder von Teilzahlungen gem § 54b(3) leg cit die Vollstreckungsverjährungsfrist gehemmt ist, wodurch keine Gefahr mehr besteht, dass Teilzahlungen in Zeiträume nach Eintritt dieser Verjährung fallen, und Ratenzahlungsvereinbarungen großzügiger ausfallen können. Stehen jedoch keine (pfändbaren) Einkünfte zur Disposition, mithin solche, die oberhalb des Existenzminimums liegen, so ist von einer Uneinbringlichkeit auszugehen, wodurch nach wie vor Abs 2 leg cit schlagend wird und eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verhängen ist.
(VwGH Ro 2019/04/0228 v 5. 6. 2020)

■ Nachsichtsantrag: Keine sachl Unbilligkeit v unrechtmäßiger, aber nicht bekämpfter Einhebung

„Eine Abgabennachsicht gemäß § 236 BAO setzt die Unbilligkeit der Abgabeneinhebung voraus; eine solche kann grundsätzlich nicht damit begründet werden, dass die Abgabensfestsetzung zu Unrecht erfolgt ist. Vielmehr muss die behauptete Unbilligkeit in Umständen liegen, die die Entrichtung der Abgabe selbst betreffen. Im Nachsichtsverfahren können daher nicht Einwände nachgeholt werden, die im Festsetzungsverfahren geltend zu machen gewesen wären (vgl. zusammenfassend mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Stoll, BAO, 2436). ... Dass das Bundesfinanzgericht dem Mitbeteiligten die Umsatzsteuerbefreiung der streitgegenständlichen ärztlichen Leistungen versagt hat, was sich [...] als rechtswidrig erwies, begründet keine Unbilligkeit der Abgabenerhebung. Ein solches Vorgehen liefe [...] letztlich darauf hinaus, jede Einhebung einer rechtswidrig vorgeschriebenen Abgabe als unbillig zu betrachten.“ – Der VwGH definiert im gleichen Erkenntnis eine Unbilligkeit wie folgt: *„Der im atypischen Vermögenseingriff gelegene offenbare Widerspruch der Rechtsanwendung zu den vom Gesetzgeber beabsichtigten Ergebnissen muss seine Wurzel in einem außergewöhnlichen Geschehensablauf haben, der auf eine vom Steuerpflichtigen nicht beeinflussbare Weise eine nach dem gewöhnlichen Lauf nicht zu erwartende Abgabenschuld ausgelöst hat, die zudem auch ihrer Höhe nach unproportional zum auslösenden Sachverhalt ist.“* (VwGH Ra 2019/15/0117 v 4. 6. 2020)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ ■ ■ Behindertenausschuss: Nichtantritt oberhalb Quorum zulässig, Stimmenthaltung nicht**

Der VwGH leitet aus einer VfGH-Entscheidung (B 179/58 v 11. 3. '59, VfSlg 3506/1959) über Abstimmungen einer Grundverkehrslandeskommision als Kollegialbehörde, der eine Stimmenthaltung wg fehlender Berechtigung zur Stimmabgabe zugrunde lag, ab, dass auch in Fällen, in denen ein Mitglied einer Kollegialbehörde wie derjenigen des Behindertenausschusses zur Stimmabgabe berechtigt wäre, sich aber selbiger enthält, die Beschlussfassung ungültig ist. Dabei stützt sich der VwGH auf Aussagen des VfGH, denen zufolge die Bestellung zum Mitglied einer Kollegialbehörde die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Willensbildung dieser Behörde mit sich bringt und die Stimmenthaltung zur Abstimmung nur einer Fraktion des Spruchkörpers führt. Dieser Rechtsauslegung kann freilich im konkreten Kontext des BehinderteneinstellungsG, dessen § 13(2) ausdrücklich eine Beschlussfähigkeit bei Antritt bloß einer Hälfte der Ausschussmitglieder statuiert, eine gewisse Widersprüchlichkeit nicht abgesprochen werden.
(VwGH Ra 2018/11/0084 v 2. 6. 2020)

■ ■ ■ Nebenbeschäftigungen iRd Selbsterhaltungsfähigkeitsprüfung bei Familienzusammenführung

Nimmt der Zusammenführende Nebenbeschäftigungen zwecks Erhöhung des Haushaltseinkommens auf, so sind diese prognostisch zu berücksichtigen, sofern keine Befristung der Nebenbeschäftigung festgestellt werden kann. Die Behörde kann der Beschäftigung auch nicht wg einer daraus resultierenden Intensität der Beanspruchung der Arbeitskraft (etwa: 7 Tage die Woche bzw mehrere Nebenbeschäftigungen) eine Maßgeblichkeit mit der Begründung absprechen, dass damit dem Familienleben Abbruch getan würde. Der VwGH ruft weiters in Erinnerung, dass die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (gem § 20 Abs 1 NAG, sofern nicht Abs 2 leg cit greift) nur für ein Jahr erteilt wird und hernach zur neuerlichen Prüfung ansteht. (VwGH Ra 2020/22/0003 v 30. 4. 2020)

■ ■ ■ GSVG: Versicherungserklärung ("Opting in") nicht rückwirkend widerrufbar

Die Wirkung einer solchen Beitrittserklärung kann nur durch eine Erklärung gem § 7(4)3 GSVG beseitigt werden, dass mit den Einkünften die Versicherungsgrenze (doch) nicht überschritten wird. In diesem Fall endet die Versicherungspflicht mit dem letzten Tag des Monats, in dem diese Erklärung abgegeben wurde (und könnte erst wieder ab dem Vorliegen des Est-Bescheides aufleben). Bis zu diesem Stichtag besteht die Verpflichtung zur Beitragsleistung zumindest auf der Mindestbeitragsgrundlage. Dies gilt auch dann, wenn die prognostizierten Einkünfte infolge einer Umqualifizierung eines Arbeitsverhältnisses als unselbständig die Versicherungsgrenze unterschreiten. Der VwGH untermauert diesen seinen Befund ua mit Verweisen auf die Materialien zur 23. GSVG-Novelle in 1998, RV 1235 BlgNR 20. GP, sowie dem Hinweis, dass die Beitrittserklärung gem § 2(1)4 S 2 GSVG eine Willens- und keine Wissensklärung ist.
(VwGH Ra 2019/08/0143 v 9. 6. 2020)

■ ■ ■ Zur BSVG-Unterworfenheit durch (zwangs-)ersteigerten LuF-Betrieb

Der Rw war Komplementär einer KG mit dem Geschäftsgegenstand des Grundstückshandels und wurde aufgrund des Erwerbs als BSVG-pflichtig eingestuft. Die Anfechtung dieser Einstufung scheiterte letztlich auch vor dem VwGH deshalb, weil in Fällen des § 2(1)1a BSVG die Gesetzesvermutung greift, dass Grundstücke, die als forstwirtschaftliches Vermögen nach dem BewG 1955, BGBl 148, bewertet sind oder Teil einer als solches bewerteten wirtschaftlichen Einheit sind, in der einem forstwirtschaftlichen Betrieb entsprechenden Weise auf Rechnung und Gefahr der dazu im eigenen Namen Berechtigten bewirtschaftet werden (- diese BSVG-Norm betrifft OG-Gesellschafter und KG-Komplementäre als natürliche Personen). Der Gegenbeweis war unzulässig, weil er nur für Zeiten angetreten werden kann, die innerhalb eines Monats vor der Erstattung einer dieser Vermutung widersprechenden Meldung nach § 16 BSVG liegen, was verabsäumt wurde. (VwGH Ra 2020/22/0003 v 30. 4. 2020)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.